



Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Vorsitzender des Ausschusses für
Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten
Herrn Marco Weber, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17/7723
VORLAGE

DER STAATSSKRETÄR

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mueef.rlp.de
<http://www.mueef.rlp.de>

17. Dez. 2020

Mein Aktenzeichen
MB-01 421-2/2020-143#7

Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
MB2-Landtag@mueef.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4641/4642
06131 16-2629

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten vom 01.12.2020

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der oben genannten Sitzung wurde zum

TOP 7) „Bahnunfall Niederlahnstein vom 30. August 2020“
Antrag der Fraktion der CDU - Vorlage 17/7510 -

die schriftliche Berichterstattung beschlossen. Ich berichte daher wie folgt:

Am 30.08.2020 ereignete sich in Lahnstein ein Zugunglück, bei dem mehrere Tankwagen eines Güterzuges entgleisten. Bis heute ist die genaue Ursache des Unfalls noch nicht bekannt.

Hierbei kam es nach damaliger Angabe der DB AG zum Auslaufen von ca. 100 m³ Diesel aus beschädigten Wagons. Die Mengenangabe wurde zu einem späteren Zeitpunkt auf 180 m³ korrigiert.

Von Seiten der zuständigen Unteren Bodenschutz- und Wasserbehörde, der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, wurde am 03. September 2020 als Sofortmaßnahme die Entnahme und Entsorgung des kontaminierten Bodens angeordnet.

1/5

Verkehrsbindung

☺ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ☒ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Die DB AG hat unmittelbar nach der Freigabe der Unfallstelle mit der Räumung der Kesselwagen und Gleisanlagen begonnen.

Einen Tag später wurde ein erster Sanierungsvorschlag unterbreitet. Dieser sah vor, sofort einen Bodenaushub bis in rd. 3 m Tiefe durchzuführen und die Maststandorte der Oberleitung davon auszunehmen. Restverunreinigungen im Boden sollten dann nachlaufend mit einer In-Situ-Sanierung entfernt werden.

Dieser Vorschlag ließ eine schnelle Umsetzung erwarten und war notwendig, bevor der Dieseldieselkraftstoff tiefer versickert und bis zum Grundwasser vordringt. Die SGD berät von Beginn an die KV als zuständige Behörde und hat das bisherige Vorgehen fachlich mitgetragen.

Die nachfolgenden Erkundungen zeigten dann, dass der Dieseldieselkraftstoff an einzelnen Stellen bis zu 5 m tief versickert war und in kleineren Teilflächen bis in den Kies unter der Auelehmschicht vorgedrungen war. Die Restverunreinigungen waren jedoch nur lokal als dunkle Zonen in der Baugrubenböschung optisch erkennbar, sodass eine Verfüllung der Baugrube durch die DB AG noch vor der Auswertung der Kontrollanalysen seitens der Behörden geduldet wurde.

Zur Klärung des weiteren Vorgehens (u. a. ob eine In-Situ-Sanierung oder ein weiterer Aushub durchzuführen ist) forderte die Kreisverwaltung die DB AG auf, mehrere Sanierungsvarianten zu untersuchen. Hierbei sollten auch mögliche Auswirkungen auf Anlieger (Lärm-, Staubbelastungen) und Umwelt Berücksichtigung finden.

Die Variantenstudie macht deutlich, dass in allen drei Varianten eine unmittelbare Sicherung des Grundwassers notwendig ist, um eine mögliche Verlagerung der Schadstoffe in das Grundwasser zu verhindern.

Deshalb wurde seitens Kreisverwaltung in Abstimmung mit der Stadt Lahnstein entschieden, zuerst die Grundwassersicherung zu realisieren.

Weitere Erkundungen zur Schadenseingrenzung sind im Dezember vorgesehen um die In-Situ-Sanierung planen zu können. Die Sanierung soll im Anschluss nach Zustimmung der Kreisverwaltung Anfang 2021 realisiert werden.



Bis Mitte November wurden mehrere Bohrungen zur Sicherung des Grundwassers hergestellt, um bei einer Verunreinigung dieses abpumpen und reinigen zu können. Eine Schadstoffbelastung wurde bisher nur im Boden oberhalb des Grundwassers festgestellt.

Beantwortung der einzelnen Fragen:

Frage 1:

Was wurde bisher getan, damit es zu einer Entfernung des belasteten Bodens kommt?

Die DB AG hat zur Gefahrenabwehr als Sofortmaßnahme den Aushub des Bodens im Schadensbereich veranlasst. Hierbei wurde verunreinigter Boden bis in ca. 5 m Tiefe ausgekoffert und abtransportiert.

Frage 2:

Was wird in der Zukunft getan?

Mittlerweile wurden acht Grundwasserbrunnen errichtet, um verunreinigtes Sickerwasser abpumpen zu können, sofern es in das Grundwasser gelangen sollte. Nach der Inbetriebnahme der Grundwassersicherung werden weitere Erkundungen des Untergrundes erfolgen, um die verbliebene Bodenbelastung eingrenzen zu können und die Menge des im Untergrund verbliebenen Kraftstoffs belastbarer einschätzen zu können.

Hierdurch lässt sich die Planung für die Insitu-Sanierung konkretisieren und die DB AG wird diese der Kreisverwaltung zur Zustimmung nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz § 13 vorlegen. Falls diese erteilt wird, kann die weitere Sanierung als verbindlich erklärt und im Frühjahr 2021 weiterverfolgt werden.

Die nachfolgenden Schritte werden jeweils in einem Probetrieb mit Erfolgskontrolle geprüft und dann zur weiteren Ausführung freigegeben oder zur Überarbeitung zurückverwiesen.



Frage 3:

Inwieweit waren und sind neben der Unteren Wasserbehörde auch die übergeordneten Landesbehörden in die Entscheidungen eingebunden gewesen?

Die SGD ist beratend als technische Fachbehörde für die Kreisverwaltung tätig. Die vorgelegten Unterlagen von der DB AG wurden vor den Entscheidungen jeweils inhaltlich geprüft und gegenüber der Kreisverwaltung wurde eine fachliche Bewertung abgegeben, soweit dies gewünscht war.

Frage 4:

Hat sie dabei Entscheidungen getroffen; wenn ja, welche?

Die Kreisverwaltung ist zuständige Behörde und hat die erforderlichen Entscheidungen eigenständig getroffen; die Landesbehörde (hier die SGD) war lediglich beratend tätig. Ein interner Austausch und die notwendigen Abstimmungen erfolgen nahezu täglich.

Frage 5:

Warum hat die obere Wasserbehörde bei einer Umweltbelastung in diesem Ausmaß nicht eingegriffen?

Die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises ist nach dem Landesbodenschutzgesetz § 13 (2) Nr. 3 bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen die zuständige Behörde. Sie hat das Verfahren korrekt und fachlich kompetent geführt und die Empfehlungen der SGD berücksichtigt, sodass es keinerlei Anlass gab, hier regulativ einzugreifen. Die Bearbeitung entsprach der bodenschutzrechtlich vorgesehenen Herangehensweise und Aufgabenverteilung. Die Kreisverwaltung hat sich zusätzlich unabhängiger Fachgutachter bedient, die konkrete Prüfungsaufgaben vor Ort erfüllt haben und in die Gespräche mit der DB AG eingebunden sind und die auch künftig die örtliche Überwachung der weiteren Sanierungsarbeiten betreuen werden. Es gibt keinerlei Veranlassung, die den Gebrauch des Selbsteintrittsrechts der SGD Nord als übergeordnete Behörde rechtfertigen würde.



Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Griese